

Gemeinde Donnersdorf
Gemeindeteil Traustadt
Landkreis Schweinfurt

Umweltbericht

zur
Aufstellung des Bebauungsplans
„Solarpark Traustadt“



BayernAtlas, 13.01.2022

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Beschreibung der Planung	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung.....	3
1.3	Raumordnung und Landesplanung.....	3
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.1	Schutzgut Boden.....	4
2.2	Schutzgut Wasser	5
2.3	Schutzgut Klima und Luft.....	5
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	6
2.5	Schutzgut Mensch.....	7
2.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	8
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	8
3	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	9
5	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	9
6	Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage1)	10
7	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	13
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	13
9	Allgemeine verständliche Zusammenfassung	14
	Quellenverzeichnis.....	16
	Gesetzliche Grundlagen.....	16

1 Einleitung

1.1 Beschreibung der Planung

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits dargestellt, beabsichtigt die Gemeinde Donnersdorf für den Gemeindeteil Traustadt westlich der bestehenden Siedlungsbebauung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und einem Flurweg die Schaffung eines Sonstigen Sondergebiets (SO) „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Umfang und Art der Bebauung ist den Beschreibungen der Begründung zu entnehmen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gültigen Gesetzen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung und der Abfall- und Wassergesetzgebung sind die Vorgaben des Regionalplanes für die Region Main-Rhön (3) und des Flächennutzungsplanes maßgeblich.

1.3 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Donnersdorf liegt laut Landesentwicklungsprogramm des Landes Bayern (LEP 2020) im ländlichen Raum und ist als Raum mit besonderem Handlungsbedarf charakterisiert.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, da sie dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dienen. Entsprechend LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

In der Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ sind Photovoltaikanlagen ausdrücklich vom Anbindungsangebot ausgenommen, das eine Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Ein Anschluss der Flächen an eine Siedlungseinheit ist also nicht erforderlich.

Somit stehen der Ausweisung der Flächen als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

Der Regionalplan der Region Main-Rhön (3) fordert für den ländlichen Raum eine nachdrückliche Stärkung der Gesamtentwicklung der Kommunen. Entsprechend ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken und eine Reduzierung der versiegelten Flächen anzustreben. Hier schließt sich auch die Forderung des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB an, der verpflichtet mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen. Zu diesem Zweck ist der Versiegelungsgrad auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Gemäß 5.1.2 (G) ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Denkmäler vermieden werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind daher räumlich zu konzentrieren und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen zu errichten.

Gemäß der Begründung zu 5.1.2 können Freiflächen-Photovoltaikanlagen als bauliche Anlagen zur Zersiedlung der Landschaft beitragen und diese in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Dies gilt vor allem, wenn Freiflächenanlagen an zahlreichen Standorten in relativer Nähe zueinander errichtet werden. Um eine solche Zersiedlung zu vermeiden, sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich so konzentriert werden, dass sie einen eigenständigen Siedlungsansatz darstellen und gleichzeitig möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild bleiben.

Gemäß der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ befindet sich der östliche Teil des Geltungsbereichs in der Vorbehaltsfläche für Gips GI25. Eine zeitliche Befristung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist daher unerlässlich.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Boden

Der Geltungsbereich liegt im Bereich der Mainfränkischen Platten. Im Westen der Fläche besteht der vorhandene Boden fast ausschließlich aus Braunerde, selten auch aus Pseudogley-Braunerde mit einer Deckschicht aus grusführendem Sand über (Grus-) Carbonatschluff bis -ton (Carbonatgestein). Darunter befindet sich der Untere Keuper, der überwiegend aus Ton- und Mergelstein mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein besteht. Stellenweise und nach Südosten zunehmend treten Ton- und Sandsteine auf. Richtung Osten besteht der vorhandene Untergrund fast durchweg aus Braunerde, selten auch aus Pseudogley-Braunerde mit einer Deckschicht aus grusführendem Sand über grusführendem Lehm bis Ton (Sedimentgestein). Darunter befindet sich der Gipskeuper, der überwiegend aus Tonstein mit Steinmergel- und Gipslagen besteht. Stellenweise tritt Sandstein auf.

Der Geltungsbereich wird dabei dem Hydrogeologischen Teilraum „Muschelkalk-Platten“ im Raum „Süddeutscher Buntsandstein und Muschelkalk“ zugeordnet und liegt im Großraum des Süddeutschen Schichtstufen- und Bruchschollenland.

Auswirkungen:

Die tatsächliche Flächenversiegelung ist minimal und betrifft lediglich die in den Boden gerammten Metallprofile. Diese machen ca. 1 % der Fläche aus. Die montagebedingten Abstände zwischen den einzelnen Modulen ermöglichen das Versickern von Niederschlägen. Hinzu kommen noch Verkehrsflächen für die Zufahrt zur Anlage sowie Gebäude für die Technik. Die Maximalfläche für Gebäude ist auf 150 m² zu beschränken.

Sämtliche Erschließungswege sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.

Ergebnis:

Es sind aufgrund der Versiegelung und Veränderung des Untergrundes Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2 Schutzgut Wasser

Die natürliche Entwässerung erfolgt derzeit zum tiefsten Punkt, dieser liegt in der südwestlichen Ecke des Plangebietes. Das Wasser folgt dem Geländeverlauf und versickert oberflächlich. Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig. Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der räumliche Geltungsbereich berührt keinen Bereich zur Grundwassersicherung, kein Heilquellenschutzgebiet und kein Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet. Außerdem liegt das geplante Dorfgebiet nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets.

Auswirkung:

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bestehen im Verlust der versickerungsaktiven Bodenoberfläche und der natürlichen Grundwasserneubildungsrate. Die quantitative Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate kann durch Minimierungsmaßnahmen, wie die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers reduziert werden. Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist bei der geplanten Nutzung angesichts der bestehenden Belastungen nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind von geringer Erheblichkeit.

2.3 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Steigerwaldvorland ist kontinental geprägt und als mild-gemäßigt mit einer mittleren Jahresmitteltemperatur von ca. 8-9 °C zu beschreiben. Das Steigerwaldvorland ist eines der trockensten und zugleich sommerwärmsten Gebiete mit einem Jahresniederschlag von 550 bis 600 mm. Die vorwiegende Windrichtung ist West bis Südwest, was durch die Ausrichtung des Maintals noch verstärkt wird.

Auswirkungen:

Die Flächen sind von geringer lokalklimatischer Bedeutung, da sie sich weder in unmittelbarer Nähe von Luftaustauschbahnen noch von siedlungsklimatisch relevanten Kaltluftammel- bzw. entstehungsgebieten befinden. Der Geltungsbereich befindet sich im Anschluss an die bestehende Bebauung.

Ergebnis:

Die lokalklimatischen Auswirkungen sind von geringer Erheblichkeit.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird derzeit durchgeführt. Da es sich um Flächen am Rand der Siedlungsbebauung bzw. landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen am südöstlichen Ortsrand von Traustadt handelt, wird auf eigene Sonderuntersuchungen verzichtet. Angesichts der intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs ist das Vorkommen wertgebender Tierarten nicht anzunehmen.

Es ist mit Vorkommen von Tierarten der Siedlungsränder zu rechnen. Vorkommen geschützter Arten sind nicht nachgewiesen und nicht zu erwarten.

Potentiell handelt es sich um Lebensraum für Arten der Siedlungsränder und der angrenzenden freien Feldflur.

Es ist davon auszugehen, dass auf Ackerflächen durchaus typische Feldvögel wie Feldlerche und Wiesenschafstelze vorkommen und auch brüten können.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit Bodenarbeiten artenschutzrechtliche Festsetzungen getroffen: Bodenarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis mind. Ende August, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache oder geeignete Vergrämungsarbeiten Bodenbruten auszuschließen.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

- Im Westen: (Bergseggen-) Hainsimsen-Buchenwald mit Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald
- Zentral und im Osten: Bergseggen-Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldlabkraut-Eschen-Hainbuchenwald

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

Auswirkungen:

Die Flächen werden gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei die vorhandene Vegetation durch menschliche Nutzung geprägt ist.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind voraussichtlich von geringer Erheblichkeit.

2.5 Schutzgut Mensch

Erholung

Die Flächen des Plangebiets sind aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zur bestehenden Besiedlung von geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung. Nördlich, westlich und südlich des Geltungsbereichs verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der für die Naherholung bestehen bleibt und auch künftig für die Landwirtschaft, Spaziergänger, Hundebesitzer oder Sportler zur Verfügung steht.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit können Anwohner durch Baulärm und Erschütterungen beeinträchtigt werden, sodass ihre Erholungsnutzung gestört ist. Diese Störungen sind allerdings zeitlich begrenzt und werden daher als gering bewertet. Den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen kann keine Erholungseignung zugesprochen werden.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind von geringer Erheblichkeit.

Emissionen und Immissionen

Der Geltungsbereich grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Mit daraus resultierenden Staubemissionen, insbesondere durch Düngungen mit Festmist oder Gülle, mit Spritznebel bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mit erhöhter Staubentwicklung bei Erntearbeiten muss gerechnet werden. Bei der Ausweisung von Bauflächen am Ortsrand einer ländlichen Kommune ist die Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Betrieben zwangsläufig gegeben. Die daraus resultierenden Staubemissionen sind aufgrund der ländlichen Prägung sowie der Ortsrandlage zu erwarten und hinzunehmen.

Westlich des Geltungsbereichs verläuft die Kreisstraße SW 54. Aufgrund der Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ergeben sich durch die Kreisstraße keine Auswirkungen auf den Änderungsbereich. Die Ausrichtung der Solarmodule wird von Traustadt abgewandt sein, um Blendwirkung auf Fahrer und Bewohner zu vermeiden. Zudem befindet sich bereits schon eine dichte Heckenstruktur zwischen Traustadt und dem geplanten Solarpark, welche die Einsehbarkeit sehr stark einschränken wird.

Der Änderungsbereich liegt teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebiets GI25. Etwaige ausgehende Staubimmissionen durch den Gips-/Anhydritabbau auf den Photovoltaikanlagen sind hinzunehmen.

Auswirkungen:

Das Planungsgebiet grenzt an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Infolge der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen, ebenso durch Gips-/Anhydritabbau. Diese sind hinzunehmen. Durch die Verwendung von blendarmen Modulen gibt es keine störende Blendwirkung.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind von geringer Erheblichkeit.

2.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- Die rundherum angrenzende freie Feldflur
- die nördlich und südlich angrenzenden Flurwege
- den südwestlich angrenzenden Hof
- die nordwestlich gelegene Siedlungsbebauung

Die Fläche selbst ist aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist die Anpflanzung einer 3 reihigen Hecke entlang des nördlichen, östlichen und südlichen Randbereiches des Geltungsbereichs vorgesehen. Im Westen ist eine großzügige Blühwiese vorgesehen. Durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen wird die optische Auswirkung auf das Landschaftsbild möglichst gering gehalten.

Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen stark gemindert.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild sind von geringer Erheblichkeit.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Baudenkmale, sonstige bedeutende Bauwerke oder Ensembles im Geltungsbereich. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Im Geltungsbereich liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Bereich des Bebauungsplans oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Schweinfurt als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

Auswirkungen:

Die Gemeinde hält sich bei der verbindlichen Bauleitplanung an die Vorgaben des Denkmalschutzes.

Ergebnis:

Es gibt keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Standort für das Photovoltaikvorhaben richtete sich nach der Verfügbarkeit von großflächigen Grundstücken mit möglichst günstiger Topografie für einen höheren Energieertrag, wodurch der Flächenverbrauch pro kWh reduziert wird. Dabei soll kein sehr ertragreiches Ackerland überplant werden.

Der Netzanschluss zur Einspeisung ist bereits gesichert, was eine schnelle Realisierung ermöglicht.

Bisher sind keine naturschutzfachlichen Restriktionen bekannt; das Ergebnis der saP steht jedoch noch aus.

Da im Gemeindegebiet Donnersdorf keine weiteren Flächen verfügbar waren, die diese Kriterien erfüllen, wurden keine weiteren alternativen Planungsmöglichkeiten erwogen.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Strukturen erhalten und die intensive landwirtschaftliche Nutzung wird weitergeführt. Landschaftsbild, Wasser- und Bodenhaushalt werden nicht über das bisherige Maß hinaus beeinträchtigt.

Allerdings wird somit auch kein wesentlicher Beitrag zur grünen Energieerzeugung geleistet. Indirekt ergeben sich negative Auswirkungen auf den Umweltzustand des Planungsgebiets durch den fehlenden Beitrag zum Klimaschutz (§1 Abs. 5 i.V.m. § 1a Abs. 5 BauGB).

5 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zur Bebauungsplanaufstellung. Die notwendigen Arbeitsschritte zur Behandlung der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wurden vorgenommen. Einzelheiten gehen aus der Planzeichnung und den textlichen Ausführungen hervor.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist nicht begründet. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt.

Der Begründung zur Bebauungsplanaufstellung sind eine Begründung zur Grünordnung sowie ein Umweltbericht beigelegt, deren Inhalt vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen ist. Außerdem enthalten die Planunterlagen eine Ausgleichsberechnung.

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB verpflichtet mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen, weshalb im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanaufstellung darauf geachtet wurde, den Versiegelungsgrad so gering als möglich zu halten.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs sind innerhalb und des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplans vorgesehen und festgesetzt.

Der Schwerpunkt der grünordnerischen Maßnahmen liegt in der Pflanzung einer freiwachsenden, landwirtschaftlichen 3 zeiligen Hecke als Eingrünung und einer Blühwiese im Westen.

Mit folgenden Maßnahmen werden Gefährdungen lokaler Populationen gemindert bzw. vermieden sowie Eingriffswirkungen auf den Naturhaushalt gemindert:

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische, autochthone Laubgehölze zu verwenden
- Minimierung der Versiegelung
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz
- Sockelmauern bei Einfriedungen werden verboten
- Ansaat von bienenfreundlichem Saatgut

Bei den Pflanzgeboten wird ausschließlich auf eine standortheimische, autochthone Pflanzenauswahl gedrungen, um heimischer Flora und Fauna günstigere Lebensbedingungen zu ermöglichen.

6 Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage I)

Bewertung der Eingriffsfläche

Es handelt sich bei der Eingriffsfläche der verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanaufstellung um eine Ackerfläche südöstlich von Traustadt, die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

Bewertung des Eingriffs

Kategorie	Flächengröße in m ²
B I	91.249,00

Die Eingriffsfläche wird der Eingriffskategorie Typ B zugeordnet.

Die Eingriffswirkungen werden gemindert durch:

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische, autochthone Laubgehölze zu verwenden
- Minimierung der Versiegelung
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz
- Sockelmauern bei Einfriedungen werden verboten
- Pflanzung einer landschaftlichen Hecke
- Ansaat von bienenfreundlichem Saatgut

Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs

Der Eingriffsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 111.974 m² (inkl. Ausgleichsflächen).

Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und Berechnung des Ausgleichsbedarfs (Anlage 1):

Bestandsflächen	Flächengröße in m ²	Eingriff GB > 0,35	Kategorisierung
Ackerfläche	91.249	B	I
Ackerfläche	20.725	wird aufgewertet	wird aufgewertet

Begründet durch den Anteil von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Kategorie	mögl. Faktor	Flächengröße in m ²	Faktor	Flächenbedarf in m ²
Kategorie B I	0,2-0,5	91.249	0,2	18.249,80
Gesamt:				18.249,80

Nachweis des Ausgleichs (Anlage 1)

Mit der Ausgleichsmaßnahme werden die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktion des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie ihre Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich ausgeglichen. Sie sind als Ausgleichsmaßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Maßnahmen zum Ausgleich sind innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen und festgesetzt und werden dem Bebauungsplan „Solarpark Traustadt“ zugeordnet.

	Ausgleichsfläche	Flächengröße in m ²	Faktor	anrechenbare Fläche in m ²
INTERN	A1, TF Fl.Nr. 429,442,442,444	7.636,00	1	7.636,00
INTERN	A2, TF Fl.Nr. 429	13.089,00	1	13.089,00
gesamt:				20.725,00
abzgl. Bedarf				18.249,80
Rest:				2.475,20

Ausgleichsfläche, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Solarpark Traustadt“ festgesetzt ist:

Ausgleichsmaßnahme A1 „Flächeneingrünung mit Hecken“ (Teilfläche Fl.Nr. 429, 442, 443, 444):

Bestand: Ackerland

- Entwicklungsziel: - Pflanzung einer freiwachsenden, landwirtschaftlichen 3 zeiligen Hecke
- Schaffung eines Schmetterlings- und Wildbienenensaums
- Maßnahmen: - Pflanzung einer 3 zeiligen freiwachsenden Landschaftshecke, entsprechend dem Pflanzschema (Artenauswahl entsprechend Auswahlliste)
- Die Anlage der Hecken ist mit der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen
- Ansaat der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgutmischung für Schmetterlings- und Wildbienenraum 11, Produktionsraum 7 (90% Blumen / 10% Gräser) oder gleichwertig; Saatgut als Breitsaat mit max. 2 g pro m²
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern; nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen
- jährliche Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht erlaubt) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni bis spätestens 30. Juni, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September, Erhalt von jährlich alternierenden Brachestreifen auf der Fläche

Ausgleichsmaßnahme A2: "Blühwiese" (Teilfläche Fl.Nr. 429)

- Bestand: Ackerland
- Entwicklungsziel: - Herstellen einer Blühwiese mit Brachestreifen als Rückzugsort und Nahrungsangebot
- Maßnahmen: - Ansaat der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgutmischung für Schmetterlings- und Wildbienenraum 11, Produktionsraum 7, 90% Blumen / 10% Gräser oder gleichwertig; Saatgut als Breitsaat mit maximal 2 g pro m²
- Erhaltung von 2-3 jährlich alternierenden Brachestreifen mit einer Breite von 2 m und einer Länge von ca. 20 m über den Winter
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- jährliche Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht erlaubt) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni bis spätestens 30. Juni, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September

Hinweis zum Artenschutz:

- Bodenarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis mind. Ende August, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache oder geeignete Vergrümungsarbeiten Bodenbruten auszuschließen.
- Für die Außenbeleuchtung (Gebäude und Freiflächen) sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. max. UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (mit geeignetem

insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur CCT von max. 3.000 K).

Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- Sämtliche Erschließungswege sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.

Mit den festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sowie den Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt, sowie die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen angewandt.

Abnahme interner Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit der festgesetzten Ausgleichsmaßnahme stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten hat der Eigentümer mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni des folgenden Jahres zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.

Vollzugsfristen

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind zum nächstmöglichen Pflanztermin nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten plangemäß, vollständig und fachgerecht durchzuführen.

7 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Eingriffsregelung wurde gemäß des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ergänzende Fassung, 2003“ in Verbindung mit dem Schreiben des Bayerischen StMI zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 beurteilt. Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und die dreistufige Bewertung, sowie als Datenquelle, wurden der Flächennutzungsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Die genauen Bodenverhältnisse (Tragfähigkeit, Versickerungsfähigkeit) und Grundwasserabstand sollen bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben örtlich geprüft werden.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Potenziell erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird im Rahmen der Überwachung darauf geachtet, dass die Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt und keine anderen als die zulässigen Nutzungen ausgeübt werden.

9 Allgemeine verständliche Zusammenfassung

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Durch die Pflanzung einer 3 zeiligen freiwachsenden Landschaftshecke des Gebietes werden differenzierte Vermeidungsmaßnahmen getroffen.

Nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen. Hierbei wird unterschieden, ob die Auswirkungen bau-, anlage- oder betriebsbedingt sind. Die jeweilige "Nr." in der Tabelle verweist auf die entsprechende Textstelle.

Schutzgut	Nr.	Bewertung der Auswirkung (Zusammenfassung)			
		baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	Ergebnis
Boden	2.1	●	●	●	●
Wasser	2.2	●	●	●	●
Klima/Luft	2.3	●	●	●	●
Tiere/ Pflanzen	2.4	●	●	●	●
Mensch (Erholung)	2.5	●	●	●	●
Mensch (Immissionen)		●	●	●	●
Landschaft	2.6	●	●	●	●
Kultur-/ Sachgüter	2.7	-	-	-	-

Bewertung der Umweltauswirkungen:

- = starke Auswirkungen
- = mittlere Auswirkungen
- = geringe Auswirkungen
- = ohne Relevanz

Quellenverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2020): Bayerischer Denkmal-Atlas.

URL: <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/> (Abrufdatum 21.02.2022).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2007): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Schweinfurt. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/absp/lkr_stadt/index.htm (Abrufdatum 21.02.2022).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021): FIN-Web.

URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm
(Abrufdatum 21.02.2022)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011): Entwurf einer kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns als Beitrag zur Biodiversität – 9 Steigerwald mit Vorland.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: UmweltAtlas Bayern.

URL: <https://www.umweltatlas.bayern.de> (Abrufdatum 18.02.2022)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Schutzgebiete in Bayern.

URL: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/index.htm/>
(Abrufdatum 18.02.2022).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) – Stand 2020.

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG BAYERN (2020): BayernAtlas.

URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (Abrufdatum 21.07.2022).

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN I.Z.M. BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003):

Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön (LEK).

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN (2008): Regionalplan Region Main-Rhön (3).

Gesetzliche Grundlagen

BAUGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)

BAUNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 Baulandmobilisierungsg vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

BAYBO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286)

PLANZV, vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Würzburg, 07.11.2022

Anerkannt:

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur
Falkenstraße 1
97076 Würzburg

Gemeinde Donnersdorf

Bearbeitet:

Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur

Klaus Schenk, 1. Bürgermeister